Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 9876.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 und die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1896 (Gesetz-Samml. S. 74), wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats. Vom 18. Januar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 wird in Einnahme auf 1 398 750 Mark
und in Ausgabe (dauernd) auf .... 1 398 750 =
festgestellt und tritt dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 hinzu.

§. 2.

Der Betriebs-Etat der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn für die Zeit vom 1. Januar 1896 bis Ende März 1897 dient der Ober-Rechnungskammer für die Prüfung der Rechnungen und für die Aufstellung der an den Landtag zu erstattenden Bemerkungen.

§. 3.

Der in dem Gesetz vom 30. März 1896 (Gesetz-Samml. S. 74), betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97, genannte und unter Einnahme-Kapitel 24 Titel 17 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 15 140 000 Mark in Ansatz gebrachte Betrag ermäßigt sich auf 14 285 612 Mark.

Die sonstigen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes bleiben bestehen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1897.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld.
v. Goßler.

Zweiter Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Gegen den Etat für 1. April 1896/97 Zugang Mark
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
11.	—	Hessische Ludwigsbahn: Preußischer Antheil an dem Betriebsüberschusse für die Zeit vom 1. Januar 1896 bis Ende März 1897	2 253 138
		Summe Kapitel 11 für sich.	
12–17.	—	fehlen.	
		Summe A. IV.	2 253 138
		B. II. Allgemeine Finanzverwaltung.	
24.		Außerordentliche Einnahme.	
	17.	Auf Grund besonderen Gesetzes zur Ergänzung der Einnahmen des Staatshaushalts-Etats für 1896/97	— 854 388
		Summe des Zugangs ...	1 398 750

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1896/97 Zugang Mark
		Dauernde Ausgaben.	
		A. IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	

An Stelle des im Etat der Eisenbahnverwaltung für 1. April 1896/97 am Schlusse der dauernden Ausgaben enthaltenen Vermerks tritt folgender

Vermerk:

Die Einnahmen betragen	1 029 426 325 Mark	— Pf.
Die dauernden Ausgaben dagegen ...	588 917 772 „	— „
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von	440 508 553 Mark	— Pf.
worauf zur Verzinsung der Eisenbahnkapitalschuld und zur Ausgleichung eines Defizits im Staatshaushalt in Rechnung zu stellen sind	201 660 901 „	66 „
Bleiben	238 847 651 Mark	34 Pf.

Der verbleibende Ueberschuß, von welchem 51 609 149 Mark 35 Pf. anschlagsmäßig dem Betrage von 3/4 Prozent der für den 1. April 1880 festgesetzten Staatseisenbahnkapitalschuld und der Zuwüchse derselben bis Ende März 1897 entsprechen, ist zur Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld zu verwenden und von derselben abzuschreiben.

Ergiebt sich rechnungsmäßig ein höherer Ueberschuß, so ist der über 3/4 Prozent der Eisenbahnkapitalschuld hinausgehende Theil des Ueberschusses insoweit ebenfalls zur Tilgung und Abschreibung zu verwenden, als er mit dem den 3/4 Prozent der Eisenbahnkapitalschuld entsprechenden Theil des Ueberschusses den anschlagsmäßigen Betrag von 238 847 651 Mark 34 Pf. nicht übersteigt. Derjenige Theil des Ueberschusses, welcher nach dem Jahresabschlusse weder zur planmäßigen Tilgung von Eisenbahnschulden, noch zur Deckung eines Defizits im Staatshaushalte erforderlich ist, ist bis zur Höhe von 20 000 000 Mark zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds behufs Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen zu verwenden.

Die Bestimmung über einen über 238 847 651 Mark 34 Pf. hinausgehenden Betrag bleibt dem Staatshaushalts-Etat für 1898/99 vorbehalten.

Von den gedachten 238 847 651 Mark 34 Pf. sind bestimmt:

	Mark.	Pf.
1) nach §. 4 Nr. 1 des Eisenbahngarantiegesetzes vom 27. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 214) zur planmäßigen Amortisation der vom Staate für Eisenbahnzwecke vor dem Jahre 1879 aufgenommenen oder vor und nach diesem Zeitpunkte selbstschuldnerisch übernommenen Schulden (Ausgaben unter Kap. 36 des Etats der Staatsschuldenverwaltung)	3 043 389.	15
2) nach §. 4 Nr. 2 desselben Gesetzes zur Deckung der zu Staatsausgaben erforderlichen Mittel, welche anderenfalls durch Aufnahme neuer Anleihen beschafft werden müßten, und zwar:		
a) zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden beziehungsweise zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen (Ausgaben unter Kapitel 37 Titel 1 des Etats der Staatsschuldenverwaltung) . . . . Mark. 22 621 614. Pf. 86		
b) zur Deckung anderweiter etatsmäßiger Ausgaben des Rechnungsjahres 1896/97 . . . . 213 182 647. 33		
c) zur Bildung oder Ergänzung eines außeretatsmäßigen Dispositionsfonds bis zur Höhe von 20 000 000 Mark behufs Vermehrung der Betriebsmittel sowie zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen im Falle eines durch Verkehrssteigerung hervorgerufenen, nicht vorherzusehenden Bedürfnisses der Staatsbahnen, eventuell zur weiteren Verrechnung auf bewilligte Anleihen (Ausgaben unter Kap. 37a des Etats der Staatsschuldenverwaltung) . . . . — —	235 804 262.	19
Das sind	238 847 651.	34

Außerdem ist derjenige Theil des Ueberschusses der Eisenbahnverwaltung aus dem Rechnungsjahre 1894/95, welcher über die anschlagsmäßige Summe von 155 256 792 Mark 72 Pf. hinausgeht und zur Deckung von Staatsausgaben des genannten Rechnungsjahres bereits Verwendung gefunden hat, mit

16 222 185 Mark 10 Pf. ebenfalls und zwar vom 1. April 1895 ab von der Staatseisenbahnkapitalschuld abzuschreiben.

Werden in dem Abschlusse die unter Kapitel 33 „Dispositionsbesoldungen, Wartegelder und Unterstützungen" mit 3 644 000 Mark veranschlagten Ausgaben außer Betracht gelassen, so stellt sich derselbe wie folgt:

Die Einnahmen betragen	1 029 426 325 Mark.
Die dauernden Ausgaben dagegen	585 273 772 „
Es ergiebt sich also im Ordinarium ein Ueberschuß von	444 152 553 Mark.

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Gegen den Etat für 1. April 1896/97 Zugang Mark
		B. I. Dotationen.	
		Oeffentliche Schuld.	
35.		Verzinsung.	
	4.	3prozentige konsolidirte Anleihe	1 398 750
		Summe B. I.	1 398 750
		Summe des Zugangs	1 398 750
		Abschluß.	
		Einnahmen	1 398 750
		Dauernde Ausgaben	1 398 750

Berlin im Schloß, den 18. Januar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld.
v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 9. November 1896, betreffend die Genehmigung von Nachträgen zu dem revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851 und zu dem Statut der Westpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 9. Oktober 1876 durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig, Extraausgabe zu Nr. 50, ausgegeben am 12. Dezember 1896,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 51 S. 401, ausgegeben am 17. Dezember 1896,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 50 S. 685, ausgegeben am 10. Dezember 1896,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 50 S. 335, ausgegeben am 10. Dezember 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Dezember 1896, durch welchen dem Landkreise Guben das Enteignungsrecht für die von ihm zu bauende Chaussee von der Guben—Forster Chaussee nach Bahnhof Kerkwitz der Eisenbahnstrecke Cottbus—Guben verliehen und genehmigt worden ist, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1897 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 13. Januar 1897;

3) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 14. Dezember 1896, betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Jädickendorf nach Pyritz und von Berlinchen nach Arnswalde durch die Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O., Jahrgang 1897 Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 13. Januar 1897,
   der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1897 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 15. Januar 1897;

4) der am 14. Dezember 1896 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statute für die Genossenschaft zur Regulirung der unteren Bartsch zu Guhrau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1897 Nr. 3 S. 25, ausgegeben am 16. Januar 1897;

5) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896, betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon, und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf durch die Westfälische Landeseisenbahngesellschaft

(Warstein-Lippstadter Eisenbahngesellschaft) für das Königlich Preußische Staatsgebiet, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Münster Nr. 52 S. 305, ausgegeben am 24. Dezember 1896,

der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1897 Nr. 1 S. 3, ausgegeben am 2. Januar 1897;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Pyritz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau der Kleinbahnen von Pyritz nach Plönzig und von Pyritz bis zur Grenze mit dem Kreise Greifenhagen in der Richtung auf Klein-Schönfeld in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1897 Nr. 4 S. 31, ausgegeben am 29. Januar 1897;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Friedeberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau einer Kleinbahn von der Stadt Friedeberg nach dem Bahnhof gleichen Namens der Ostbahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 4 S. 25, ausgegeben am 27. Januar 1897;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Angermünde für die von ihm gebaute Chaussee von der Angermünder-Schwedter Chaussee im Dorfe Dobberzin nach Stolpe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 51, ausgegeben am 5. Februar 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.